



Segelanweisung der Vereine an der Sechs-Seen-Platte Duisburg

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den Wettfahrregeln der ISAF neueste Ausgabe, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF bzw. dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, diesen Segelanweisungen und dem Programm gesegelt. Die Boote sind entsprechend auszurüsten. Im Falle von Abweichungen gilt die Segelanweisung.
- 1.2 Es gilt Kategorie C für Werbung gemäß WR Anhang 1, es sei denn, die Klassenvorschriften schreiben bindend Kategorie A vor.
- 1.3 Die Segelanweisung kann durch Aushang am „Schwarzen Brett“ geändert werden. Aushänge werden durch Setzen der Flagge „L“ (Lima) am Takelmast angekündigt und werden bis 9.00 Uhr ausgehängt. Sie gelten ab diesem Tag.
- 1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder deren bestätigte Kopie bereithalten.
- 1.5 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.6 Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerschein sein. Steuerleute und Vorschotleute müssen Mitglied in einem Verein des DSV bzw. einem anderen Nationalen Verband sein. Die gilt nicht für Verbandsregatten (die keine Ranglistenregatten sind), Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen. Es gilt die mit Wirkung vom 29.05.2001 geänderte Wettsegelordnung.
- 1.7 Steuermanns-/Steuerfrauwechsel ist nicht erlaubt
- 1.8 Eine Steuermanns-/Steuerfraubesprechung findet nach Ermessen der Wettfahrtleitung ca. 1 Stunde vor dem 1. Start am 1. Wettfahrttag statt und wird durch Aushang bekannt gegeben.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verlust an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben.
- 2.2 Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich.
- 2.3 Beim zeigen der Flagge „Y“ am Startschiff müssen Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten führt zur Disqualifikation (Ergänzung bzw. Änderung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. Jugendliche müssen stets Schwimmwesten tragen.

3. Start

- 3.1 Die Wettfahrten werden nach WR 26 gestartet.
- 3.2 Die Startlinie wird durch einen Mast auf dem Startschiff und die Startlinienbegrenzungstonne mit einer gelben Flagge an der Backbordseite des Startschiffes gebildet.
- 3.3 Beim Start mehrerer Klassen ist das Startsignal eines erfolgreichen Starts zugleich das Ankündigungssignal für die nachfolgende Klasse.
- 3.4 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet.

3.5 Startsignale			
Es gilt die I-Flaggen-Regel		Optisch:	Flagge I
5 Minuten vor dem Start	Ankündigungssignal	Optisch: Akustisch:	Flagge F oder Klassenflagge 1 Schallsignal
4 Minuten vor dem Start	Vorbereitungssignal	Optisch: Akustisch:	Flagge I 1 Schallsignal
1 Minute vor dem Start		Optisch: Akustisch:	Streichen der Flagge I ein langes Schallsignal
Start		Optisch: Akustisch:	Streichen der Flagge F oder der Klassenflagge 1 Schallsignal
Frühstart			
Einzelrückruf (WR 29.2)		Optisch: Akustisch:	Flagge X 1 Schallsignal
Gesamtrückruf (WR 29.3)		Optisch: Akustisch:	1. Hilfsstander 2 Schallsignale

Das Ankündigungssignal für einen neuen Start der zurückgerufenen Klasse wird 1 Minute nach den Streichen des 1. Hilfsstanders gegeben. Die Starts der nachfolgenden Klassen folgen dem neuen Start.

Die „Schwarze-Flaggen-Regel“ nach WR 30.3 kann benutzt werden.

- 3.6 In Änderung der WR63.1 kann die Wettfahrtleitung ein Boot bei einem Verstoß gegen WR 29.1 und WR 30.1 ohne Protestverhandlung mit der Wertung OCS für diese Wettfahrt bestrafen. Ein Antrag auf Wiedergutmachung kann innerhalb der Protestfrist von 60 Minuten nach Bekanntgabe der Wertung OCS gestellt werden.

4. Bahnänderung oder Bahnverkürzung

- 4.1 Flagge „S“ auf oder in der Nähe einer Bahnmarke bedeutet: Gehen sie nach ordnungsgemäßem Runden dieser Bahnmarke direkt in das Ziel.
- 4.2 Flagge S über Flagge blau auf dem Zielschiff in der Nähe einer Bahnmarke mit Flagge blau bedeutet: Gehen Sie zwischen Zielschiff und Bahnmarke durch das Ziel.
- 4.3 Eine Bahnänderung wird durch Flagge C auf einer Bahnmarke oder auf einem Schiff in der Nähe einer Bahnmarke angezeigt. Es werden wiederholt Schallsignale gegeben.

5. Ziel

- 5.1 Die Ziellinie wird durch einen Mast mit blauer Flagge auf dem Zielschiff und einer Bahnmarke mit blauer Flagge gebildet.

6. Wettfahrtbahn und Kurs

- 6.1 Eine Bahnkarte wird mit der Segelanweisung ausgehändigt. Der zu segelnde Kurs wird durch eine Ziffernfolge am Startschiff spätestens mit dem Ankündigungssignal angezeigt. Die Ziffern bezeichnen in ihrer Reihenfolge die zu rundenden Bahnmarken (grüner Grund = Steuerbord, roter Grund = Backbord zu runden). Die Ziffer auf gelbem Grund zeigt die Anzahl der zu segelnden Runden.
- 6.2 Wird die Flagge „H“ am Startschiff angezeigt, ist ein up-and-down- Kurs zu segeln, der als Anlage der Bahnkarte beigefügt ist. Alle Tonnen sind Backbord zu runden. Die Wettfahrtleitung behält sich vor, anstatt einer Leetonne ein Leetor zu legen.
- 6.3 Die zu rundenden Tonnen sind gelb oder orange und mit einer roten Flagge markiert.

7. Beendigung der Wettfahrt, Zielbegrenzung

- 7.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge „Blau“ und drei Schallsignale angezeigt.
- 7.2 Die Wettfahrt wird spätestens 60 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als „nicht durchs Ziel gegangen (DNF)“ gewertet.

8. Wertung

- 8.1 Gewertet wird nach dem Low-Point-System (WR, Anhang A) mit folgenden Änderungen.
- 8.2 Die Anzahl der vorgesehenen Wettfahrten ist in der Ausschreibung angegeben. Die Wettfahrtserie ist gültig, wenn mindestens 1 Wettfahrt gesegelt wurde.
- 8.3 Werden bis zu 3 Wettfahrten gesegelt, werden alle Wettfahrten gewertet. Werden 4, 5 oder 6 Wettfahrten gesegelt, wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet. Werden mehr als 6 Wettfahrten gesegelt, werden die zwei schlechtesten Ergebnisse nicht gewertet.

9. Proteste, Ersatzstrafen

- 9.1 Jeder Protest muss dem Betroffenen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit durch Zuruf mitgeteilt werden. In Änderung der WR 61 ist auch von Booten unter 6m Rumpflänge die Protestflagge (Flagge „B“) sofort zu setzen, dass sie bei dem Zieldurchgang von der Wettfahrtleitung gesehen werden kann.
- 9.2 Wenn es die Wettfahrtverhältnisse zulassen, muss jedes Boot, das protestieren will, der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen es protestieren will.
- 9.3 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten (Ergänzung WR 61.3).
- 9.4 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. (Formulare sind dort erhältlich).
- 9.5 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden durch Ausrufen oder Aushang am „Schwarzen Brett bekannt gegeben.
- 9.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 9.7 In Änderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als eine Stunde nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 9.8 Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergegangenen Tagen zumutbar gewesen wären, werden am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.